D 6451 E 2/2014 67. Jahrgang Nr. 2 Februar 2014

Herausgegeben vom Bundesverband der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Sonderdruck

Anatol Dutta/Rainer Frank/Robert Freitag/Tobias Helms/
Karl Krömer/Walter Pintens

Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht

Mit Beilage (English Summary/Résumé français)

Auch online verfügbar – Available online as well – Également disponible au ligne: www.vfst.de

StAZ – Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Herausgeber und Redaktion

Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten
Prof. Dr. Tobias Helms, für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M.A.

Inhalt

Die Fachzeitschrift enthält rund um ihre Themengebiete Aufsätze aus Wissenschaft und Praxis, Gerichtsentscheidungen, Praxisbeiträge, Informationen und Materialien zum ausländischen Recht, Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und der Länder.

Wissenschaftlern und Praktikern werden damit zuverlässig über aktuelle Entwicklungen informiert und haben zugleich Zugriffe auf ein Diskussionsforum bei neuen Rechtsentwicklungen und kontroversem Meinungsstand.

Die Zeitschrift findet sich in jedem Standesamt und in nahezu jeder deutschen juristischen Bibliothek und in vielen Bibliotheken des Auslands.

Die Zeitschrift erscheint monatlich.

StAZ Archiv online

Das StAZ Archiv enthält die Volltexte zu den Jahrgängen 1991–2013 aus den Rubriken Aufsätze, Rechtsprechung, Aus der Praxis, die Beiträge zum ausländischen und internationalen Recht, Literatur, Verschiedenes und Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Mittels Expertensuche sind die Artikel leicht zu finden. Hyperlinks zu weiteren Artikeln und zitierten Vorschriften, die zeitgleich am Bildschirm angezeigt werden, erleichtern den Überblick.

Die Aktualisierung erfolgt jährlich. Das StAZ Archiv kann Online über unsere Website www.vfst.de bezogen werden.

Weitere Informationen unter www.vfst.de

Sonderdruck aus
Nr. 2 des 67. Jahrgangs 2014 der Zeitschrift
Das Standesamt

Verantwortlich:
Professor Dr. Tobias Helms,
für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten«

Redaktion: Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
Telefax (0 69) 40 58 94-900
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz, Ludwigsburg

ISSN 0341-3977

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sind nur gemäß §53 UrhG zulässig.

Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskriptes geht das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf den Verlag über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de

Jahresbezugspreis € 160,00
(€ 149,53 + 7 % MwSt. € 10,47)
Einzelheft € 17,90
(€ 16,73 + 7 % MwSt. € 1,17)
monatlich 1 Heft

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Diana Demel

67. Jahrgang Nr. 2 Februar 2014

StAZ Das Standesamt
Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht

Von Privatdozent Dr. *Anatol Dutta*, Prof. Dr. *Rainer Frank*, Prof. Dr. *Robert Freitag*, Prof. Dr. *Tobias Helms*, Oberverwaltungsrat *Karl Krömer*, Prof. Dr. *Walter Pintens**

Inhaltsübersicht

I. Einleitung
1. Unzureichende Reaktion der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des EuGH
2. Unionsrechtlicher Regelungsbedarf
3. Einheitliche Namensführung in Europa – Handlungsoptionen
4. Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union
II. Anwendungsbereich (Kapitel I, Art. 1 bis 3)
1. Anwendungsbereich (Art. 1)
2. Zuständigkeit für die Registrierung von Namen (Art. 2)
3. Universelle Anwendung (Art. 3)
III. Anzuwendendes Recht (Kapitel II, Art. 4 bis 11)
1. Grundanknüpfung (Art. 4)
a) Wechsel zum Aufenthaltsprinzip
b) Inhalt der Vorschrift im Einzelnen
2. Rechtswahl (Art. 5)
a) Stärkung der Parteiautonomie
b) Inhalt der Vorschrift im Einzelnen
3. Unselbständige Anknüpfung von Vorfragen (Art. 6)
4. Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung (Art. 7)
5. Öffentliche Ordnung (Art. 8)
6. Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften (Art. 9)
7. Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften (Art. 10)
8. Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen (Art. 11)
IV. Anerkennung registrierter Namen (Kapitel III, Art. 12)
1. Einführung eines Anerkennungsprinzips
a) Rechtsvergleichender Befund
b) Rechtfertigung einer Registeranerkennung
2. Inhalt der Vorschrift
V. Behördliche Namensänderung (Kapitel IV, Art. 13)
VI. Anhang: Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht

I. Einleitung

[1] Das Internationale Namensrecht innerhalb der Europäischen Union befindet sich derzeit in keinem guten Zustand. Zwar existieren eine Reihe von internationalen Abkommen, doch konnten sich diese in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten nicht durchsetzen[1]. Von der Herausbildung einheitlicher nationaler Kollisionsregeln ist man weit entfernt, so dass der Name eines Unionsbürgers in verschiedenen Mitgliedstaaten nicht selten unterschiedlich beurteilt wird. Daher sah sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) schon mehrfach unter Berufung auf die Grundfreiheiten (*Konstantinidis*)[2], das Diskriminierungsverbot (*Garcia Avello*)[3] und die Personenfreizügigkeit (*Grunkin-Paul*)[4] zu weitreichenden Eingriffen veranlasst.

* Privatdozent Dr. *Anatol Dutta* (Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, derzeit Universität Regensburg), Prof. em. Dr. *Rainer Frank* (Universität Freiburg i. Br.), Prof. Dr. *Robert Freitag* (Universität Erlangen-Nürnberg), Prof. Dr. *Tobias Helms* (Universität Marburg), *Karl Krömer* (Standesamt Augsburg, Vorsitzender des Fachausschusses des Bundesverbandes Deutscher Standesbeamtinnen und Standesbeamten) und Prof. Dr. *Walter Pintens* (Universität Leuven, Generalsekretär der CIEC – der Autor vertritt seine persönliche Meinung). Die Autoren gehören der »Arbeitsgruppe Namensrecht« des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten an. –
Sie danken dem Bundesverband für seine Unterstützung.

1 Insbesondere die Übereinkommen der Commission Internationale de l'Etat Civil (CIEC): Das Übereinkommen Nr. 4 über die Änderung von Namen und Vornamen vom 4. 9. 1958 gilt in Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Spanien und der Türkei. Das Übereinkommen Nr. 19 über das auf Familiennamen und Vornamen anzuwendende Recht vom 5. 9. 1980 gilt in Italien, den Niederlanden, Spanien und Portugal. Das Übereinkommen Nr. 31 über die Anerkennung von Namen vom 16. 9. 2005 ist nicht in Kraft getreten und gilt als gescheitert (Nachweise unter www.ciec1.org/SignatRatifConv.pdf). Siehe *Massip/Hondius/Nast*, International Commission on Civil Status (ICCS), in: *Pintens* (Hrsg.), Family and Succession Law (2007) S. 28 ff.; *Marchisio*, Les conventions de la Commission Internationale de l'Etat Civil, in: Liber amicorum Pocar (Mailand 2009) S. 159 ff.

2 EuGH 30. 3. 1993 – Rs. C-168/91 (Konstantinidis), Slg. 1993, I-1191 – StAZ 1993, 256.

3 EuGH 2. 10. 2003 – Rs. C-148/02 (Garcia Avello), Slg. 2003, I-11613 – StAZ 2004, 40.

4 EuGH 14. 10. 2008 – Rs. C-353/06 (Grunkin-Paul), Slg. 2008, I-7639 – StAZ 2009, 9.

[2] Aus den namensrechtlichen Entscheidungen des EuGH lässt sich der Grundsatz ableiten, dass der in einem Mitgliedstaat geführte und dort registrierte Name zumindest dann, wenn der Betreffende dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, prinzipiell auch in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss[5]. Darüber hinaus ist bei Doppelstaatern – unter der Prämisse einer Staatsangehörigkeitsanknüpfung – der nach einem ausländischen EU-Heimatrecht zulässig gebildete Name anzuerkennen[6].

1. Unzureichende Reaktion der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des EuGH

[3] Es überrascht, wie wenig Auswirkungen die umwälzende Rechtsprechung des Gerichtshofs bislang auf das (geschriebene) Namenskollisionsrecht der Mitgliedstaaten hatte. In manchen Mitgliedstaaten wird ein offener Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH hingenommen und auf die vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze nur im Einzelfall – unter Durchbrechung der »lex scripta« – zurückgegriffen. Teilweise wird der betroffene Bürger auch darauf verwiesen, eine europarechtskonforme Korrektur des nach nationalem Kollisionsrecht bestimmten Namens durch einen Antrag auf Namensänderung herbeizuführen (Rdnrn. 32 und 54). Auch die Reaktion des deutschen Gesetzgebers, der mit Wirkung zum 29.1.2013 den neuen Art. 48 EGBGB eingeführt hat, vermag nicht auf ganzer Linie zu überzeugen. Problematisch ist vor allem, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift die Maßgeblichkeit deutschen (Sach-)Rechts voraussetzt, so dass ausländische Unionsbürger von ihr oftmals nicht profitieren[7]. Der deutsche Gesetzgeber hat daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitergehende rechtsvereinheitlichende Maßnahmen wünschenswert seien[8].

2. Unionsrechtlicher Regelungsbedarf

[4] Im Ergebnis besteht damit zurzeit eine unklare und intransparente Rechtslage, die dem EU-Bürger keine ausreichende Rechtssicherheit bietet und die effektive Ausübung des Freizügigkeitsrechts behindert. Von dem Ideal einer einheitlichen Namensführung innerhalb der Europäischen Union ist man weit entfernt. Dieser Zustand widerspricht den Bemühungen der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und ist nicht vereinbar mit dem Gedanken der Unionsbürgerschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die Europäische Kommission am 14.12.2010 das Grünbuch »Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger«[9] vorgelegt. Dieses zielte in erster Linie darauf ab, den freien Verkehr öffentlicher Urkunden (und damit auch von Personenstandsurkunden) zu erleichtern – ein Vorschlag für eine entsprechende Verordnung wurde mittlerweile vorgelegt[10]. Demgegenüber wurde die zweite Zielsetzung des Grünbuchs, Personenstandsurkunden jedweder Art europaweit anzuerkennen, nach heftiger Kritik[11] einstweilen nicht weiter verfolgt. Zum einen war es wohl zu ambitioniert, die inhaltliche Anerkennung gleich auf sämtliche Statusverhältnisse erstrecken zu wollen. Zum anderen dürfte die Bedeutung des Kollisionsrechts unterschätzt worden sein: Allein über die Einführung einer europaweiten Anerkennungsregel lässt sich jedenfalls die komplexe Problematik hinkender Statusverhältnisse nicht auf einen Schlag lösen (dazu näher Rdnr. 7).

3. Einheitliche Namensführung in Europa – Handlungsoptionen

[5] Um eine einheitliche Namensführung innerhalb der EU zu gewährleisten, sind zwei Herangehensweisen denkbar: Zum einen könnte man an eine Harmonisierung der einschlägigen Kollisionsnormen denken. Zum anderen käme eine »Anerkennung« des Namens in Betracht, der als Erstes in einem mitgliedstaatlichen Personenstandsregister eingetragen worden ist[12]. Beide Ansätze sind jedoch für sich genommen nicht ausreichend:

[6] Die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts allein vermag eine europaweit einheitliche Namensführung nicht zu garantieren. Denn die Anwendung ausländischen Rechts kann diffizile Auslegungs- und Anpassungsfragen aufwerfen, außerdem können insbesondere bei der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt unterschiedliche Entscheidungsträger zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen, und auch Rechtsanwendungsfehler lassen sich nie ganz vermeiden. Doch besitzt der Bürger in vielen Fällen ein schutzwürdiges Vertrauen selbst auf die Fortführung eines fehlerhaft registrierten Namens[13]. Um wirklich eine einheitliche Namensführung innerhalb der EU zu gewährleisten, sollte die Vereinheitlichung des europäischen Namenskollisionsrechts daher ergänzt werden durch ein europaweites Anerkennungsprinzip, das in vielen Fällen auch die Tätigkeit des zuständigen Registerbeamten deutlich vereinfachen würde.

[7] Aber auch umgekehrt kann die Aufstellung einer bloßen Anerkennungsregel ohne Kollisionsrechtsvereinheitlichung die Probleme nicht lösen. Da der Name einer Person nicht nur bei seinem erstmaligen Erwerb aufgrund Geburt, sondern auch bei jeder späteren Änderung der Familienverhältnisse von der beurkundenden Stelle nach den

5 EuGH 14.10.2008 (Grunkin-Paul) (Fn. 4).
6 EuGH 2.10.2003 (Garcia Avello) (Fn. 3).
7 *Freitag*, StAZ 2013, 69, 75 f.; *Kohler/Pintens*, FamRZ 2013, 1437, 1440.
8 BT-Drucks. 17/11049, S. 17.
9 Grünbuch, Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern, KOM(2010) 747 endg. vom 14.12.2010.
10 KOM(2013) 228 endg.; vgl. dazu auch die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drucks. 341/13 (Beschluss) vom 7.6.2013 und *Kohler/Pintens*, FamRZ 2013, 1437, 1438 f.
11 Die Stellungnahmen aus dem Konsultationsverfahren finden sich unter http://ec.europa.eu/justice/newsroom/civil/opinion/110510_en.htm.
12 *Lagarde*, La reconnaissance. Mode d'emploi, in: Mélanges Gaudemet-Tallon (Paris 2008) S. 481 ff.
13 Umfassend *Hepting*, StAZ 2013, 1 ff. und 34 ff.; vgl. insbesondere auch BVerfG 11.4.2001, StAZ 2001, 207, 208 (Singh).

Regeln ihres eigenen Kollisionsrechts beurteilt werden muss, hätte die Einführung einer reinen Anerkennungslösung zufällige Ergebnisse zur Folge: Denn der Personenstand der Betroffenen hinge davon ab, in welchem Mitgliedstaat die jeweilige Statusänderung beurkundet würde. Außerdem würden von vornherein (Drittstaaten-)Fälle ausgeklammert, in denen der Name der betreffenden Person in keinem Mitgliedstaat registriert ist. Im Ergebnis kann daher nur eine unionsweite Harmonisierung des Namenskollisionsrechts in Kombination mit einer flankierenden Anerkennungsregel zu befriedigenden Ergebnissen führen.

4. Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union

[8] Eine Zuständigkeit der EU für die Harmonisierung des Internationalen Namensrechts der Mitgliedstaaten ergibt sich entweder aus Art. 81 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 lit. c AEUV oder aus Art. 21 Abs. 2 AEUV.

II. Anwendungsbereich (Kapitel I, Art. 1 bis 3)

1. Anwendungsbereich (Art. 1)

[9] Die Verordnung erfasst den gesamten Namen einer natürlichen Person, nicht nur den Familiennamen, sondern auch den Vornamen und sämtliche Namensbestandteile; sie soll für sämtliche namensrechtlich relevanten Tatbestände gelten, z. B. für den Erwerb des Namens kraft Geburt, Eheschließung oder Adoption.

2. Zuständigkeit für die Registrierung von Namen (Art. 2)

[10] Nicht durch die Verordnung geregelt wird die Frage, welche mitgliedstaatlichen Behörden für die Registrierung von Namen zuständig sind.

3. Universelle Anwendung (Art. 3)

[11] Art. 3 legt den universellen Charakter der vorgeschlagenen Kollisionsnormen fest. Soweit die Verordnung auf das Recht eines anderen Staates verweist, ist dessen Recht auch dann maßgeblich, wenn es sich nicht um das Recht eines Mitgliedstaats handelt. Art. 3 entspricht dem Standard im europäischen Kollisionsrecht (vgl. etwa Art. 2 Rom I-VO, Art. 3 Rom II-VO, Art. 4 Rom III-VO, Art. 20 ErbVO); die gleiche Regel gilt im Übrigen für das CIEC-Übereinkommen Nr. 19 (Art. 2).

III. Anzuwendendes Recht (Kapitel II, Art. 4 bis 11)

1. Grundanknüpfung (Art. 4)

a) Wechsel zum Aufenthaltsprinzip

[12] Eines der Kernelemente einer künftigen europäischen Kollisionsnorm für das Namensrecht ist die Festlegung des maßgeblichen Anknüpfungsmoments. Art. 4 des Entwurfs entscheidet sich für den gewöhnlichen Aufenthalt.

aa) Rechtsvergleichender Befund

[13] Bislang knüpfen die europäischen Rechtssysteme den Namen mehrheitlich an die Staatsangehörigkeit an. Diese Verweisungsregel gilt beispielsweise in Italien, den Niederlanden, Portugal und Spanien, die alle das CIEC-Übereinkommen Nr. 19 ratifiziert haben (vgl. Art. 1 des Abkommens)[14]. Auch mehrere Staaten, welche diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind, sehen die gleiche Anknüpfung vor (so etwa das deutsche[15] und belgische[16] Internationale Privatrecht). Nach französischem Recht unterliegt der Name eines Ausländers grundsätzlich seinem Personalstatut[17], wobei umstritten ist, ob sich dieses nach der Staatsangehörigkeit[18] oder nach dem Recht der zugrunde liegenden familienrechtlichen Beziehung bestimmt[19]. Auch in Österreich beurteilt sich der Name einer Person nach ihrem Personalstatut[20], das sich nach der Staatsangehörigkeit richtet[21].

[14] Nur wenige Rechtssysteme knüpfen bei der Namensbestimmung nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt an. Im dänischen Recht, welches das Personalstatut grundsätzlich nach dem Wohnsitz bestimmt[22], gilt diese Anknüpfung auch für den Namen. Das schwedische Recht folgt der gleichen Regel. Auch nach schweizerischem Recht kommt es für den Namen einer Person grundsätzlich auf ihren Wohnsitz an[23]. Das englische Recht betrachtet den Namen weitgehend als eine Privatangelegenheit und kennt keine spezifische Kollisionsnorm. Umstritten ist, ob der Name zum Status einer Person gehört und deshalb der lex domicilii unterliegt[24]. In der Praxis findet häufig die lex fori Anwendung.

bb) Unionsrechtliche Wertungen: Der Siegeszug der Aufenthaltsanknüpfung

[15] Die Diskussion, ob das Staatsangehörigkeitsprinzip oder das Aufenthaltsprinzip besser geeignet ist, um das Recht zu bestimmen, das am engsten mit einer natür-

14 Allerdings überlässt die Verweisungsregel des Überkommens die Wahl des Anknüpfungsmoments dem nationalen Kollisionsrecht, siehe *Lagarde*, L'œuvre de la Commission Internationale de l'Etat Civil en matière de nom des personnes, in: Festschrift Jayme Bd. 2 (2004) S. 1291, 1300 ff.
15 Art. 10 Abs. 1 EGBGB.
16 Art. 37, 38 belg. IPRG.
17 Art. 3 Abs. 3 C. c.
18 *Niboyet/de Geouffre de la Pradelle*, Droit international privé (3. Aufl., Paris 2011) S. 45; *Bureau/Muir Watt*, Droit international privé Bd. 2 (2. Aufl., Paris 2010) S. 11.
19 Für die Heranziehung des Ehewirkungsstatuts zur Bestimmung des Namens eines ehelichen Kindes siehe Cour de cassation 7.10.1997, D 1999, Jur. 229, Anm. *Massip*.
20 § 13 Abs. 1 österr. IPRG.
21 § 9 Abs. 1 österr. IPRG.
22 *Giesen* in: *Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Dänemark (1.7.2012) S. 26.
23 Art. 37 Abs. 1 schweiz. IPRG. Siehe *Sturm/Sturm*, Le nom en droit international privé suisse après la révision du Code civil en 2011, in: Liber amicorum Pintens (Antwerpen 2012) S. 1440.
24 Siehe *Sturm/Sturm*, Der renvoi im Namensrecht, in: Festschrift Jayme (2004) S. 921 ff.

lichen Person verknüpft ist und deshalb etwa über die Namensführung entscheiden soll, besitzt eine lange Tradition. Betrachtet man diesen Streit allein aus der Warte des Unionsrechts, so scheint der Sieger bereits festzustehen: Die Europäisierung des Kollisionsrechts gleicht einem Siegeszug der Aufenthaltsanknüpfung – ein Trend, der sich bereits in den Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht der vergangenen Jahrzehnte angedeutet hatte.

[16] Angeknüpft wird an den gewöhnlichen Aufenthalt etwa in der Rom I-VO[25], der Rom II-VO[26], der Rom III-VO[27] und der ErbVO[28]. Die objektive Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt verdrängt freilich die kollisionsrechtliche Relevanz der Staatsangehörigkeit nicht vollends. Vielmehr spielt diese im europäischen Kollisionsrecht weiterhin eine gewisse Rolle bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts: vor allem als nachrangiges Anknüpfungsmerkmal[29] oder als Option im Rahmen der Rechtswahlfreiheit[30].

[17] Die starke Tendenz des internationalen Unionsprivatrechts zugunsten des Aufenthaltsprinzips entspricht übergeordneten unionsrechtlichen Wertungen. Das gilt vor allem für die mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt einhergehende Betonung der Integrationsinteressen. Eine Aufenthaltsanknüpfung trägt dazu bei, dass Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch privatrechtlich in ihren Aufenthaltsstaat integriert werden und nicht weiterhin ihrem Heimatrecht unterliegen. Diese Tendenz wird etwa beim Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) sichtbar. Dieses schließt zwar nicht die Verwendung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmerkmal aus, wie der EuGH in der Rechtssache *Grunkin-Paul* insbesondere auch für das Namensrecht betont hat[31]. Dennoch fördert eine kollisionsrechtliche Gleichbehandlung sämtlicher Personen, die sich in einem Staat gewöhnlich aufhalten, die rechtliche Integration auch der ortsansässigen Ausländer.

cc) Namensrechtliche Besonderheiten

[18] Verlagert man den Blick vom Unionsrecht auf das Namensrecht, so scheint zunächst vor allem ein namensrechtsspezifischer Aspekt gegen die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Namensinhabers zu sprechen: der Gleichlauf mit den Ausweispapieren. Ausweispapiere (Reisepass, Personalausweis etc.) werden überwiegend von den Behörden des Heimatstaats ausgestellt, die den Namen nach dem Recht bestimmen, das nach ihrem Internationalen Privatrecht maßgeblich ist. Allerdings wäre für Namensträger mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ein Gleichlauf mit den Ausweispapieren auch bei einer Aufenthaltsanknüpfung gewährleistet. Eine entsprechende europäische Kollisionsnorm würde schließlich sämtliche Behörden der Mitgliedstaaten binden, d. h. auch die Behörden, die die Ausweispapiere ausstellen und dabei den Namen der Person als privatrechtliche Vorfrage zu behandeln hätten. Zu einer Entscheidungsdisharmonie kann es aber vor allem bei Drittstaatsangehörigen kommen, soweit deren Heimatkollisionsrecht im Internationalen Namensrecht nicht dem Aufenthaltsprinzip folgt. Dann könnte der Name dieser Personen im europäischen Rechtsraum ein anderer sein als der in ihren Ausweispapieren angegebene. Zahlreiche Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Union kommen in der Tat aus Staaten, die – wie etwa die Russische Föderation[32] – den Namen an die Staatsangehörigkeit anknüpfen.

[19] Allerdings wird aus der standesamtlichen Praxis berichtet, dass die Standesämter in Rechtsordnungen mit Staatsangehörigkeitsprinzip jedenfalls faktisch oftmals dem Aufenthaltsprinzip folgen, indem sie – ohne kollisionsrechtliche Prüfung – schlicht ihr eigenes Recht anwenden. Dies ist in der Regel das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Namensträgers. In der Sache dürften damit die Verwerfungen, die durch einen Wechsel der europäischen Staaten zum Aufenthaltsprinzip verursacht werden, nicht so groß sein, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

[20] Es lassen sich zudem namensrechtsspezifische Argumente für eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt anführen. Insbesondere in binationalen Familienbeziehungen werfen namensrechtlich relevante Tatbestände – etwa die Geburt eines gemeinsamen Kindes oder die Eheschließung – Probleme auf, da die Namensbildung bei einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit dann unterschiedlichen Rechten unterliegt. Der Gesetzgeber kann sich hier durch Rechtswahlmöglichkeiten behelfen, wie etwa in Deutschland in Art. 10 Abs. 2 und 3 EGBGB oder in der Schweiz in Art. 37 Abs. 2 IPRG. Diese Schwierigkeiten ließen sich aber oftmals durch eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt vermeiden, da Eltern oder Ehegatten regelmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt teilen und damit bei einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt *einem* Recht unterliegen würden.

[21] Ferner bewirkt eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt oftmals einen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht. Zwar greift der Verordnungsentwurf nicht in das Zuständigkeitsrecht der Mitgliedstaaten ein (Art. 2). Doch werden die Standesämter am gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers für Beurkundungen nicht nur rechtlich regelmäßig zuständig sein, etwa im Falle von Geburt, Eheschließung und Adoption, sondern

25 Art. 4 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 11 Abs. 2, 3, und 4.
26 Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 lit. b.
27 Art. 5 Abs. 1 lit. a und b, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2–4, Art. 8 lit. a und b.
28 Art. 21 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 lit. d, Art. 28 lit. b.
29 Siehe für Ehegatten Art. 8 lit. c Rom III-VO; Art. 17 lit. b des Kommissionsvorschlags für eine Ehegüterverordnung.
30 Art. 5 Abs. 1 lit. c Rom III-VO; Art. 22 Abs. 1 ErbVO; Art. 16 lit. c und Art. 18 Unterabs. 1 lit. b des Kommissionsvorschlags für eine Ehegüterverordnung.
31 EuGH 14. 10. 2008 (Grunkin-Paul) (Fn. 4) Rdnrn. 19 f.
32 Art. 1198 russ. ZGB.

regelmäßig auch faktisch in Anspruch genommen werden. Der Standesbeamte kann damit – folgt das Gesetz dem Aufenthaltsprinzip – überwiegend sein eigenes, vertrautes Namensrecht anwenden. Diese potentielle Anwendbarkeit des eigenen Rechts darf im personenstandsrelevanten Privatrecht nicht unterschätzt werden, handelt es sich doch bei den in Rede stehenden Beurkundungen um ein Massengeschäft.

b) Inhalt der Vorschrift im Einzelnen

aa) Objektive Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 4 Abs. 1)

[22] Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen knüpft die vorgeschlagene Grundkollisionsnorm daher an den gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers an, soweit dieser keine Rechtswahl nach Art. 5 getroffen hat.

[23] Entscheidend für die Anwendung der vorgeschlagenen Kollisionsnorm ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, der im Rahmen einer europäischen Kollisionsnorm stets autonom, d. h. ohne Rückgriff auf nationales Recht zu bestimmen ist[33]. Der Gerichtshof hat sich zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in seiner bisherigen Rechtsprechung lediglich im Zuständigkeitsrecht geäußert. So hat er im Kindschaftsverfahrensrecht der Brüssel IIa-VO betont, dass das Gericht sämtliche tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen habe. Es müsse positiv festgestellt werden, dass es sich bei dem gewöhnlichen Aufenthalt nicht nur um eine vorübergehende oder gelegentliche Anwesenheit der betreffenden Person handelt; der Aufenthalt müsse Ausdruck einer gewissen Integration in ein soziales und familiäres Umfeld sein[34]. Auch in der ErbVO unterstreicht der Gesetzgeber, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist[35] und dass es auf den »Lebensmittelpunkt« des Erblassers »in familiärer und sozialer Hinsicht« ankommt[36]. Auch hat der Gerichtshof bereits einzelne Kriterien genannt, die bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Rolle spielen könnten, speziell die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts, die Gründe für diesen Aufenthalt, die Staatsangehörigkeit, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen der betreffenden Person[37]. Bedeutung misst der Gerichtshof neben diesen eher objektiven Elementen auch dem nach außen manifestierten Bleibewillen zu[38].

[24] Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die genannten Kriterien auch bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 herangezogen werden können, doch ist zu beachten, dass in Randbereichen die Begriffsbildung für den gewöhnlichen Aufenthalt – auch in einem europäischen Rechtsakt zum Namenskollisionsrecht – nicht zwangsläufig rechtsaktübergreifend gilt. Die Auslegung eines Begriffs im Unionsrecht hat jeweils unter Berücksichtigung des Kontextes der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels zu erfolgen[39].

[25] Die Vorschrift geht davon aus, dass sich ein gewöhnlicher Aufenthalt einer Person stets bestimmen lässt, d. h. dass eine Person weder mehrere gewöhnliche Aufenthalte besitzen kann noch gar keinen gewöhnlichen Aufenthalt. So wird man bei der Geburt eines Kindes während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts seiner Eltern davon ausgehen können, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bereits unmittelbar nach seiner Geburt dort hat, wo seine Eltern üblicherweise leben.

[26] Art. 4 Abs. 1 knüpft den Namen eigenständig an, wie auch die Mehrzahl der mitgliedstaatlichen Systeme sowie das CIEC-Übereinkommen Nr. 19. Demgegenüber bestimmen einige Rechtssysteme den Namen nach der ihm zugrunde liegenden familienrechtlichen Beziehung (so etwa das griechische Recht[40] und das polnische Recht für den Kindesnamen[41]). Eine solche Lösung verbietet sich für eine europäische Kollisionsnorm schon deshalb, weil die betreffenden Statute bisher nicht vereinheitlicht sind.

bb) Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 4 Abs. 2)

[27] Art. 4 Abs. 2 stellt klar, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts durch den Namensträger als solcher keinen Einfluss auf den Namen besitzt. Erst namensrechtlich relevante Vorgänge nach dem Statutenwechsel unterliegen dem neuen Namensstatut. Auf einen Statutenwechsel durch nachträgliche Rechtswahl findet Art. 4 Abs. 2 jedoch keine Anwendung (Rdnr. 43).

[28] Durch die Verwendung der Formulierung »als solcher« soll verdeutlicht werden, dass der einmal nach dem ursprünglichen Statut erworbene Name auch nach dem neuen Statut im Interesse einer Namenskontinuität fortgeführt wird. Allerdings kann das neue Namensstatut den Statutenwechsel zum Anlass nehmen, der Person eine Änderung des Namens zu gestatten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb ihr Sachrecht daraufhin überprüfen, ob sie die namensrechtliche Integration des Namensträgers dadurch ermöglichen wollen, dass sie anlässlich eines Statutenwechsels, der zur erstmaligen Geltung ihres Namensrechts führt, dem Namensträger die Möglichkeit eröffnen, seinen Namen nach dem nunmehr geltenden Recht zu bilden[42].

33 So für alle auf Art. 61 lit. c, Art. 65 EG (nunmehr Art. 81 AEUV) basierenden Rechtsakte bereits EuGH 8. 11. 2005 – Rs. C-443/03 (Leffler), Slg. 2005, I-9611 Rdnr. 45.
34 EuGH 2. 4. 2009 – Rs. C-523/07 (A), Slg. 2009, I-2805 Rdnrn. 37 f., 42; 22. 12. 2010 – Rs. C-497/10 PPU (Mercredi), Slg. 2010, I-14309 Rdnr. 47.
35 Erwägungsgrund Nr. 23 Satz 2 sowie Erwägungsgrund Nr. 24 Satz 5.
36 Erwägungsgrund Nr. 24 Satz 3.
37 EuGH 2. 4. 2009 (A) (Fn. 34) Rdnrn. 39 f.; 22. 12. 2010 (Mercredi) (Fn. 34) Rdnrn. 48 ff.
38 EuGH 2. 4. 2009 (A) (Fn. 34) Rdnr. 40; 22. 12. 2010 (Mercredi) (Fn. 34) Rdnr. 51.
39 Siehe etwa Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 20. 9. 2007 in der Rs. C-435/06 (C.), Slg. 2007, I-10141 Rdnr. 38.
40 *Kastrissios* in: *Bergmann/Ferid/Henrich* (Fn. 22) Griechenland (28. 9. 2012) S. 35. Siehe *Metallinos*, Le nom en droit international privé hellénique, RHDI 1975, 165 ff.
41 Art. 15 Abs. 2 IPRG, siehe *Krzymuski*, StAZ 2012, 40, 49.
42 Vgl. für das deutsche Recht etwa Art. 47 EGBGB.

2. Rechtswahl (Art. 5)

[29] Art. 5 räumt dem Namensträger eine beschränkte Rechtswahlbefugnis ein. Nach Abs. 1 kann eine Person für das auf den Namen anzuwendende Recht das Recht des Staates wählen, dem sie angehört; gehört die Person mehreren Staaten an, stehen sämtliche Heimatrechte zur Wahl. Hat die Person von ihrer Rechtswahlbefugnis Gebrauch gemacht, kommt eine erneute Rechtswahl im Interesse der Namenskontinuität nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes in Betracht. Sachliche Gründe in diesem Sinne sind gemäß Abs. 2 die Änderung des Personenstands, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit des Namensträgers. Für die Wahl des in der Ehe bzw. registrierten Partnerschaft zu führenden Namens enthält Abs. 3 eine Sonderregelung. Sie gewährt den Ehegatten bzw. Lebenspartnern die Befugnis, ihre Namen gemeinsam dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts oder dem Heimatrecht eines Ehegatten bzw. Lebenspartners zu unterstellen.

a) Stärkung der Parteiautonomie

[30] Die europäischen Kollisionsrechte schreiben traditionell die zwingende objektive Anknüpfung des Namens vor. Der Ausschluss der Rechtswahl korrespondiert mit der in den kontinentaleuropäischen Sachrechten verbreiteten Skepsis gegenüber der freien Namenswahl und soll insbesondere Namenskontinuität gewährleisten.

[31] Nur wenige Rechtsordnungen lassen derzeit eine Rechtswahl zu; zu nennen sind insbesondere das deutsche (Art. 10 Abs. 2 und 3 EGBGB) und das schweizerische Recht (Art. 37 Abs. 2 IPRG[43]). Das französische Recht, das die Rechtswahl gesetzlich nicht vorgesehen hat, ermöglicht sie indes de facto: Der Standesbeamte wendet ausländisches Recht nur an, wenn der Betroffene dessen Inhalt nachweist. Ist dies nicht der Fall, gelangt französisches Recht zur Anwendung[44]. Kein Bedürfnis für eine Rechtswahl besteht in solchen Rechtsordnungen, die – wie namentlich die englische – auf die Namensführung im Inland in aller Regel das inländische Recht anwenden und dem Namensträger zugleich sachrechtlich ein weitgehend unbeschränktes Recht der Namenswahl einräumen.

[32] Ob das Unionsrecht den Mitgliedstaaten vorschreibt, jedenfalls solchen Personen eine Rechtswahlbefugnis einzuräumen, die mehreren Mitgliedstaaten angehören, ist umstritten. Der EuGH hat in der Entscheidung *Garcia Avello*[45] für den Namen eines belgisch-spanischen Doppelstaaters den Grundsatz aufgestellt, dass der nach dem Recht eines EU-Heimatstaates gebildete Name auch in den anderen Mitgliedstaaten geführt werden darf. Manche Rechtssysteme legen die Entscheidung *Garcia Avello* jedoch restriktiv aus und haben lediglich ihr sachrechtliches Namensänderungsverfahren angepasst; dies ist zum Beispiel der Fall in Belgien, den Niederlanden[46] und Österreich[47]. In der Rechtsprechung mancher Mitgliedstaaten zeichnet sich dagegen eine Tendenz ab, die Entscheidung *Garcia Avello* weit auszulegen. Mehrere italienische und niederländische Entscheidungen haben dem europäischen Recht Vorrang vor der nationalen Kollisionsregel eingeräumt und lehnen die zwingende Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Forums ab[48].

[33] Art. 5 des Entwurfs räumt dem Namensträger eine beschränkte Rechtswahlbefugnis ein. Zwar führt die einheitliche objektive Anknüpfung der Namensführung an das von Art. 4 bestimmte Recht in Verbindung mit dem Anerkennungsprinzip des Art. 12 dazu, dass künftig die Gefahr »hinkender« Namensführungen in der Union weitgehend ausgeschlossen ist. So kann insbesondere die Problematik, die der Entscheidung *Garcia Avello* zugrunde lag, nach dem Entwurf nicht mehr auftreten. Doch unabhängig hiervon entspricht es dem Gedanken der freien Selbstbestimmung und der Achtung der Persönlichkeitsrechte am ehesten, wenn die EU-Bürger, die angesichts wachsender Mobilität immer häufiger mit mehreren Rechtsordnungen in Kontakt kommen, jedenfalls in beschränktem Ausmaß selbst darüber entscheiden dürfen, welche Rechtsordnung über ihre Namensführung bestimmen soll[49]. Die Gefahr eines Missbrauchs der Rechtswahlbefugnis erscheint gering: Erstens beschränkt der Entwurf die Zahl der wählbaren Rechtsordnungen. Zweitens bedarf es für eine Rechtswahl in der Regel eines für die Namensführung relevanten Anlasses i. S. des Abs. 2 (Änderung des Personenstands, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit) oder Abs. 3 (Eingehung einer Ehe oder registrierten Partnerschaft). Allein die erstmalige Rechtswahl nach Abs. 1, die häufig anlässlich der Geburt erfolgt, ist auch ohne Vorliegen eines solchen Anlasses möglich.

b) Inhalt der Vorschrift im Einzelnen

aa) Erstmalige Rechtswahl (Art. 5 Abs. 1)

[34] Art. 5 Abs. 1 ermöglicht es dem Namensträger, für die Bestimmung seines Namens eines seiner Heimatrechte zu wählen. Die Zulassung der Wahl eines Heimatrechts trotz grundsätzlicher objektiver Anknüpfung an den ge-

43 Wählbar ist nur das Recht des Staates der effektiven Staatsangehörigkeit (Art. 23 Abs. 1 schweiz. IPRG), Tribunal Fédéral 16. 12. 2004, ATF 2004, 201. Dies wird von der Lehre kritisiert, vgl. *Stumm/Sturm* (Fn. 23) S. 1440 ff.
44 Instruction générale relative à l'état civil (IGREC) Nr. 531, siehe *Scherer*, Le nom en droit international privé. Etude de droit comparé français et allemand (Paris 2004) S. 180 ff.
45 EuGH 2. 10. 2003 (Garcia Avello) (Fn. 3).
46 *Vonken/Schols*, Internationaal privaatrecht (Zwolle 2012) S. 44. In den Niederlanden kann der Doppelstaater einen Randvermerk in seiner Geburtsurkunde beantragen mit dem Namen, den er nach seinem nicht angewandten nationalen Recht führt (Art. 10:21 BW). Siehe auch CIEC-Übereinkommen Nr. 21 vom 8. 9. 1982 über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Führung verschiedener Familiennamen; in Kraft zwischen Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien.
47 Österr. VwGH 14. 7. 2005, VwSlg. 16686 A/2005.
48 Italien: Tribunale Bologna 9. 6. 2004, RDIPP 2005, 759; Tribunale Roma 15. 10. 2004, RDIPP 2005, 760 (These aufgegriffen im Rundschreiben des Innenministeriums vom 15. 5. 2008, ausgeweitet auf Drittstaaten durch Cass. 17. 7. 2013 Nr. 17462); Niederlande: Hof van beroep 's-Hertogenbosch 27. 1. 2004, NiPR 2004, 106, siehe *De Groot/Rutten*, Op weg naar een Europees IPR op het gebied van het personen- en familierecht, NiPR 2004, 275; *Vonken/Schols* (Fn. 46) S. 44 ff. mit weit. Nachw.
49 *Lenaerts*, In the name of citizenship, in: Liber amicorum Pintens (2012) S. 831 ff.

wöhnlichen Aufenthalt ist im europäischen Kollisionsrecht anerkannt[50]. Sie beruht auf der Überlegung, dass der Namensträger sich seinem Heimatrecht enger verbunden fühlen kann als dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts. Zudem sind noch immer manche personen- bzw. familienrechtlichen Fragen, die sich auf die Namensführung auswirken können, im autonomen Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten dem Heimatrecht der Person unterworfen. Einer Rechtswahlbefugnis bedarf es ferner, um Personen, die einem Drittstaat angehören, die Nachteile einer hinkenden Namensführung zu ersparen. Zu dieser kann es kommen, wenn das Heimatrecht die Namensführung anders als Art. 4 Abs. 1 nicht an den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern an die Staatsangehörigkeit anknüpft. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Vorschlags, der Art. 22 Abs. 1 Satz 2 ErbVO entspricht, stellt sämtliche Heimatrechte des Namensträgers gleichberechtigt zur Wahl, was dem Gebot des Art. 18 AEUV entspricht, jedenfalls die Staatsangehörigkeiten der EU-Mitgliedstaaten gleich zu behandeln.

[35] Die Ausübung des erstmaligen Wahlrechts nach Art. 5 Abs. 1 ist (anders als eine erneute Wahl nach Abs. 2) nicht an das Vorliegen eines personenstandsrechtlichen Ereignisses wie etwa Eheschließung, Begründung einer registrierten Partnerschaft, Scheidung, Adoption oder Geburt gekoppelt. Der Namensträger kann sich zu einem beliebigen Zeitpunkt – gegebenenfalls auch durch eine vorsorgliche Rechtswahl – Rechtssicherheit im Hinblick auf künftige namensrechtliche Ereignisse verschaffen.

bb) Gemeinschaftliche Rechtswahl für die Namensführung in der Ehe oder registrierten Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 Satz 1)

[36] Eheleute bzw. Partner einer registrierten Partnerschaft können gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 gemeinsam eine Rechtswahl treffen. Zur Wahl stehen das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten bzw. Partner besitzt, sowie das Recht des Staates, in dem einer von ihnen gegenwärtig seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Rechtswahl kann insbesondere dazu dienen, nach dem gewählten Recht einen gemeinsamen Familiennamen in der Ehe bzw. Partnerschaft zu bilden, falls das gemäß Art. 4 Abs. 1 objektiv anzuwendende Recht dies nicht ermöglicht.

[37] Die Wahl kann jederzeit sowohl vor als auch nach Eingehung der Ehe bzw. Partnerschaft getroffen werden. Die Rechtswahl wirkt über das Ende der Ehe bzw. registrierten Partnerschaft hinaus. Sollte ein Partner bei Beendigung der Ehe bzw. registrierten Partnerschaft an dem zuvor gewählten Recht nicht mehr festhalten wollen, kann er gemäß Abs. 2 eine erneute Rechtswahl treffen, da die Beendigung der Ehe bzw. registrierten Partnerschaft eine Änderung des Personenstands darstellt.

cc) Erneute Rechtswahl (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2)

[38] Eine erneute Rechtswahl ist gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 nur aus Anlass einer Änderung des Personenstands, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit (einschließlich des Verlustes einer Staatsangehörigkeit oder des Erwerbs einer zusätzlichen Staatsangehörigkeit) möglich. Diese Einschränkung der Rechtswahlbefugnis rechtfertigt sich im Interesse der Namenskontinuität. Die erneute Rechtswahl setzt einen zeitlichen Bezug zu dem Anlass voraus, der die Rechtswahlmöglichkeit eröffnet.

dd) Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl (Art. 5 Abs. 4 und Abs. 5)

[39] Die Rechtswahlerklärung muss gemäß Abs. 4 ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Erklärungen oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Regelung sorgt für Rechtssicherheit und entspricht allgemeinen Grundsätzen des europäischen Kollisionsrechts (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Rom I-VO und Art. 22 Abs. 2 ErbVO). Der Zulassung einer Rechtswahl, die sich eindeutig aus den Umständen ergibt, bedarf es insbesondere für den Fall, dass die Person im Ausland einen Namen führt bzw. geführt hat, den sie zwar nicht nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, wohl aber nach einem anderen der gemäß Art. 5 wählbaren Rechte führen kann.

[40] Die Rechtswahlerklärung ist gemäß Art. 5 Abs. 4 des Vorschlags amtsempfangsbedürftig. Das jeweilige nationale Recht entscheidet, gegenüber welcher Behörde die Erklärung abzugeben ist.

[41] Die zuständige Behörde soll gemäß Art. 5 Abs. 6 auf die Möglichkeit der Rechtswahl hinweisen. Die Hinweispflicht besteht nur in Bezug auf Rechtswahlmöglichkeiten, die für die zuständige Behörde aufgrund der ihr vorliegenden Dokumente oder ihr gegenüber gemachten Erklärungen offensichtlich sind. Eine Nachforschungspflicht der Behörde besteht nicht.

[42] Art. 5 Abs. 5, wonach sich Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl nach dem gewählten Recht richten, entspricht allgemeinen Grundsätzen des europäischen Kollisionsrechts (Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO, Art. 6 Abs. 1 Rom III-VO und Art. 22 Abs. 3 ErbVO). Soweit das gewählte Recht seinerseits die Möglichkeit einer Wahl des auf den Namen anwendbaren Rechts nicht vorsieht, sind diejenigen seiner Bestimmungen anzuwenden, die für sonstige namensrechtliche Erklärungen maßgeblich sind.

ee) Wirkungen der Rechtswahl

[43] Art. 5 regelt allein die Befugnis zur kollisionsrechtlichen Rechtswahl, nicht die sachrechtliche Frage, ob unter dem gewählten Recht auch ein anderer als der bisherige Name geführt werden kann. Allerdings gilt Art. 4 Abs. 2, wonach der Wechsel des kraft objektiver Anknüpfung anwendbaren Rechts keinen automatischen Wechsel des Namens zur Folge hat, nicht für einen Statutenwechsel, der auf einer Rechtswahl gemäß Art. 5 beruht. Insoweit ist zu bedenken, dass der Namensträger die Rechtswahl in der Regel nur vornehmen wird, um unter dem gewählten

50 Vgl. insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. c Rom III-VO und Art. 22 Abs. 1 ErbVO.
51 Deutschland: BGH 15. 2. 1984, BGHZ 90, 129, 140 – StAZ 1984, 194, 196; OLG Düsseldorf 2. 11. 1998, StAZ 1999, 114; BayObLG 12. 9. 2002, StAZ 2003, 13, 14. Frankreich: *Scherer* (Fn. 44) S. 97.

Recht einen Namen führen zu können, der vom bisher geführten abweicht. Hier wird das gewählte Recht im Regelfall an seine Anwendbarkeit auch die Folge einer Namensänderung knüpfen.

3. Unselbständige Anknüpfung von Vorfragen (Art. 6)

[44] Die Vorschrift ordnet eine unselbständige Anknüpfung von Vorfragen an, die somit allein nach dem Kollisionsrecht des Staates zu beantworten sind, das auf den Namen der betreffenden Person anwendbar ist. Die Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des CIEC-Übereinkommens Nr. 19.

[45] Im bisherigen Kollisionsrecht der Europäischen Union fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regel zur Anknüpfung von Vorfragen. Im Namensrecht sprechen die besseren Argumente für eine unselbständige Anknüpfung, sodass hier – etwa auch im bisherigen deutschen und französischen Kollisionsrecht – eine Ausnahme vom Grundsatz der selbständigen Anknüpfung von Vorfragen gemacht wird[51]. Eine unselbständige Anknüpfung von Vorfragen ist im Namensrecht vor allem deshalb geboten, weil auf diese Weise hinkende Namensführungen vermieden werden und möglichst ein Gleichlauf mit dem Namen in den Ausweispapieren hergestellt wird.

4. Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung (Art. 7)

[46] Die Vorschrift legt fest, dass Verweisungen nach Art. 4 und 5 stets als Sachnormverweisungen zu verstehen sind und das ausländische Kollisionsrecht nicht daraufhin zu befragen ist, ob es die Verweisung annimmt, weiter- oder zurückverweist.

[47] Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Standard im internationalen Unionsprivatrecht, das etwa in Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom II-VO und Art. 11 Rom III-VO den Renvoi ebenfalls ausschließt. Allein Art. 34 ErbVO erkennt in gewissen Grenzen einen Renvoi an. In den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ist das Bild dagegen nicht einheitlich: Teils wird ein Renvoi im Namensrecht anerkannt (wie in Deutschland[52], Österreich[53] und Polen[54]), teils nicht (wie in Belgien und Dänemark), teils ist die Frage umstritten (wie in Frankreich[55]).

[48] Eine Anerkennung des Renvoi im Namensrecht ist schon aus praktischen Gründen nicht zweckmäßig, weil sonst der Standesbeamte durch die Ermittlung und Anwendung ausländischen Kollisionsrechts zusätzlich belastet würde. Ohnehin würde der Renvoi im Rahmen des vorgeschlagenen Instruments nur eine geringe Bedeutung entfalten. Die objektive Aufenthaltsanknüpfung in Art. 4 wird regelmäßig zu einem Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht führen (oben Rdnr. 21), sodass der Standesbeamte kein ausländisches Recht anzuwenden hat und sich die Frage eines Renvoi nicht stellt. Auch bei einer Rechtswahl zugunsten des Staatsangehörigkeitsrechts nach Art. 5 würde ein Renvoi keine Rolle spielen, da man hier – allgemeinen Grundsätzen gemäß – einen Renvoi ausschließen müsste[56]. Im Einzelfall kann dies freilich dazu führen, dass ein internationaler Entscheidungseinklang in Drittstaatenfällen nicht erreicht wird (vgl. aber Rdnr. 19).

5. Öffentliche Ordnung (Art. 8)

[49] Die Vorschrift entspricht Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO und Art. 12 Rom III-VO. Allein der Hinweis auf das Recht des Staates des angerufenen Gerichts fehlt, um klarzustellen, dass der Ordre-public-Vorbehalt auch vor dem Standesbeamten gilt.

6. Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften (Art. 9)

[50] Die Vorschrift konkretisiert die Verweisung für den Fall, dass es in einem Staat, auf dessen Recht verwiesen wird, in räumlicher Hinsicht mehrere Teilrechtsordnungen gibt. Die Buchstaben a und b entsprechen in der Sache Art. 22 Abs. 1 Rom I-VO, Art. 25 Abs. 1 Rom II-VO und Art. 14 lit. a und b Rom III-VO, Buchstabe c des Vorschlags orientiert sich an Art. 14 lit. c Rom III-VO.

7. Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften (Art. 10)

[51] Die Vorschrift konkretisiert die Verweisung für den Fall, dass es in einem Staat, auf dessen Recht verwiesen wird, in persönlicher Hinsicht mehrere Teilrechtsordnungen gibt. Sie entspricht Art. 15 Rom III-VO sowie Art. 37 ErbVO.

8. Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen (Art. 11)

[52] Die Vorschrift stellt in Übereinstimmung etwa mit Art. 22 Abs. 2 Rom I-VO, Art. 25 Abs. 2 Rom II-VO, Art. 16 Rom III-VO sowie Art. 38 ErbVO klar, dass das vorgeschlagene Instrument nicht auf innerstaatliche Kollisionen anzuwenden ist.

IV. Anerkennung registrierter Namen (Kapitel III, Art. 12)

1. Einführung eines Anerkennungsprinzips

[53] Um den Namen im Rechtsverkehr zu dokumentieren, wird dieser in aller Regel in ein Personenstandsregister eingetragen. Solchen Registereintragungen kommt im internationalen Rechtsverkehr bislang keine einheitliche Bindungswirkung zu. Der Grund liegt darin, dass die Bereit-

52 Art. 4 EGBGB.
53 § 5 österr. IPRG.
54 *Krzymuski*, StAZ 2012, 40, 44.
55 *Bureau/Muir Watt* (Fn. 18) S. 492 ff.; *Scherer* (Fn. 44) S. 95.
56 Vgl. auch Art. 34 Abs. 2 ErbVO.

schaft, Ergebnisse zu akzeptieren, die mit der Sichtweise des eigenen Kollisionsrechts nicht übereinstimmen, unterschiedlich ausgeprägt ist.

a) Rechtsvergleichender Befund

[54] Einige Rechtssysteme führen eine kollisionsrechtliche Prüfung durch und erkennen einen im Ausland registrierten Namen nur dann an, wenn die Anwendung des ausländischen Kollisionsrechts zum gleichen Ergebnis führt wie die Anwendung des eigenen Kollisionsrechts. Hinkende Namensführungen müssen dann mit Hilfe einer Namensänderung oder besonderer sachrechtlicher Optionsmöglichkeiten[57] korrigiert werden. Dabei gibt es in manchen Staaten nach wie vor Regelungen, die nicht der Entscheidung *Grunkin-Paul* gerecht werden. So wird in Belgien der im Ausland durch einen Belgier erworbene Name nicht anerkannt, wenn die Bestimmung des Namens nicht dem belgischen Recht entspricht[58]. Demgegenüber hat beispielsweise Spanien, das prinzipiell eine kollisionsrechtliche Überprüfung von ausländischen Urkunden durchführt[59], die Entscheidung *Grunkin-Paul* in das nationale Recht integriert[60]. Gleiches gilt für Österreich[61].

[55] Andere Systeme lehnen eine kollisionsrechtliche Überprüfung von vornherein ab. Ausländische Zivilstandsurkunden werden zum Beispiel in Frankreich in gleicher Weise wie ausländische Statusurteile ohne Überprüfung des angewandten Kollisionsrechts anerkannt[62]. Das niederländische Recht folgt dem gleichen Grundsatz: Ein Name, der bei einer Geburt oder als Folge einer Statusänderung im Ausland bestimmt wurde, wird anerkannt, wenn er nach lokalen Vorschriften von einer zuständigen Behörde in einer Urkunde dokumentiert worden ist[63]. Auch das schweizerische Recht lehnt eine kollisionsrechtliche Überprüfung ab[64].

b) Rechtfertigung einer Registeranerkennung

[56] Eine einheitliche Namensführung kann innerhalb der Europäischen Union nur gewährleistet werden, wenn Namen, die in einem Mitgliedstaat registriert worden sind, grundsätzlich auch in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Auf der Basis einer Harmonisierung des Namenskollisionsrechts – wie sie hier vorgeschlagen wird – lässt sich eine solche Anerkennungsregel für das Internationale Namensrecht ohne Weiteres rechtfertigen, da künftig alle Standesbeamten in der EU den Namen nach dem von dieser Verordnung bezeichneten Recht zu bilden haben. Doch wurde bereits dargelegt, dass die Etablierung einer ergänzenden Anerkennungsregel gleichwohl notwendig bleibt (Rdnrn. 6 f.). Die Auswirkungen einer solchen Regel wäre auch für Staaten, die bislang keine automatische Anerkennung von registrierten Namen kennen (Rdnr. 54), vergleichsweise beschränkt. Darüber hinaus lässt sich eine Sonderbehandlung von Namen – im Vergleich zu anderen Statusfragen – durchaus rechtfertigen: Ein Bürger kann nämlich ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Weiterführung eines Namens auch dann haben, wenn dieser fehlerhaft in ein Personenstandsregister eingetragen worden ist. Dass man in diesem Bereich eher großzügig ist, hängt damit zusammen, dass Drittinteressen in aller Regel nicht betroffen sind und das öffentlichrechtliche Interesse des Staates an einer korrekten Namensführung angesichts alternativer Möglichkeiten der zuverlässigen Identifizierung durch das Persönlichkeitsinteresse des Namensträgers immer mehr verdrängt wird.

[57] Dass inländische Registereintragungen in vielen Mitgliedstaaten lediglich deklaratorische Wirkung besitzen, steht der Anerkennung ausländischer Registereintragungen ebenfalls nicht prinzipiell entgegen, sondern bedeutet nur, dass die Möglichkeit einer Korrektur stets offenbleiben muss. Außerdem lässt sich die unterschiedliche Behandlung von ausländischen und inländischen Registereintragungen auch deshalb rechtfertigen, weil bei Nichtbeachtung ausländischer Registereintragungen stets die Gefahr besteht, dass hinkende Namensführungen entstehen.

2. Inhalt der Vorschrift

[58] Anerkennung i. S. von Art. 12 Abs. 1 bedeutet die direkte Übernahme des in einem mitgliedstaatlichen Register eingetragenen Namens. Hierdurch wird unmittelbar der Name der betreffenden Person festgelegt und nicht bloß eine (widerlegbare) Vermutung begründet, dass der im Ausland registrierte Name zutreffend bestimmt worden ist. Die Anerkennung nach Art. 12 erfolgt ipso iure. Dem Betroffenen steht damit kein Wahlrecht zu, ob er sich auf den registrierten Namen im Inland berufen möchte oder nicht. Besitzt der inländische Standesbeamte – in seltenen Fällen – keine Kenntnis von einer bereits erfolgten Eintragung in das Personenstandsregister eines anderen Mitgliedstaats, so wirft das regelmäßig keine Probleme auf, weil durch den Entwurf einheitliche Kollisionsregeln eingeführt werden, die meist zum gleichen Ergebnis führen.

[59] Anknüpfungspunkt für die Anerkennung nach Art. 12 Abs. 1 ist die Registrierung eines Namens im Personenstandsregister eines Mitgliedstaats. In den meisten

57 Für Deutschland vgl. Art. 48 EGBGB.
58 Art. 39 Nr. 2 belg. IPRG. Siehe *Verhellen*, Het Belgisch Wetboek IPR in Familiezaken (Brügge 2012) S. 369 ff.
59 Art. 97, 3° Gesetz 20/2011 über das Personenstandsregister.
60 Das Zivilregistergesetz vom 21. 7. 2011, das am 22. 7. 2014 in Kraft treten wird, übernimmt die Verwaltungsvorschrift der Generaldirektion für Register und Notariat vom 24. 2. 2010 (vgl. *Daum* in: *Bergmann/Ferid/Henrich*, Fn. 22, Spanien (9. 1. 2012) S. 23 Fn. 24). Diese Verwaltungsvorschrift integriert mit zusätzlichen Detailregelungen die Entscheidung *Grunkin-Paul* in das spanische Recht.
61 Vgl. *Umnig*, Die Auswirkungen der EuGH-Judikatur auf das österreichische Namensrecht, ÖStA 2012, 132.
62 Art. 47 C. c.; IGREC Nr. 391; Cass. 20. 2. 2007 (*Cornelissen*), D. 2007, 1115. Eine Ausnahme gilt für Entscheidungen, die gegen das Prinzip der Unveränderlichkeit des Namens verstoßen und deshalb den französischen »ordre public international« verletzen (IGREC Nr. 223).
63 Art. 10:24 Abs. 1 Satz 1 BW.
64 Art. 32 IPRG.

Fällen wird es sich um die erstmalige Registrierung des Namens nach der Geburt oder nach einer familienrechtlichen Statusänderung, insbesondere einer Eheschließung oder Begründung einer registrierten Partnerschaft handeln. Allerdings kommt auch die Registrierung nach einer Rechtswahl in Frage, die durch Art. 5 Abs. 1 bis 3 ermöglicht wird. Für behördliche Namensänderungen steckt Art. 13 Abs. 2 den Anwendungsbereich der Anerkennungsregel ab (Rdnrn. 65 ff.).

[60] Die internationale oder örtliche Zuständigkeit der Behörde, die die Erstregistrierung vorgenommen hat, ist nicht zu überprüfen. Wenn in Art. 12 Abs. 1 von der Registrierung durch die »zuständige Behörde eines Mitgliedstaats« die Rede ist, so wird damit lediglich klargestellt, dass anerkennungsfähig nur Registereintragungen durch solche Behörden sind, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates dazu berufen sind, den Namen einer Person verbindlich zu dokumentieren (in Deutschland also Standesämter und nicht etwa Ausländer- oder Passbehörden). Da gleichzeitig das anwendbare Recht einheitlich festgelegt wird, spielt die (internationale und örtliche) Zuständigkeit keine entscheidende Rolle. Geburten werden normalerweise am Geburtsort und Eheschließungen am Eheschließungsort registriert, ohne dass eine weitere Verbindung der Beteiligten zu diesem Ort erforderlich wäre. Darüber hinaus kann darauf vertraut werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten sachgerecht festlegen, Anhaltspunkte dafür, dass das gegenwärtig nicht der Fall sein sollte, bestehen keine, im Übrigen wäre ein Rückgriff auf den Ordre-public-Vorbehalt des Art. 12 Abs. 3 möglich.

[61] Die richtige Anwendung des Sach- und Kollisionsrechts im Erstregistrierungsstaat ist keine Anerkennungsvoraussetzung, wie sich im Gegenschluss aus Art. 12 Abs. 2 und 3 ergibt. Da mit dem vorliegenden Entwurf auch das Namenskollisionsrecht europaweit vereinheitlicht wird, ist in einem gemeinsamen Rechtsraum, der auf gegenseitigem Vertrauen basiert, davon auszugehen, dass alle mitgliedstaatlichen Behörden diese Regeln grundsätzlich richtig anwenden. Allerdings bleibt – wie auf kollisionsrechtlicher Ebene (Art. 8) – nach Art. 12 Abs. 3 die Prüfung eines Verstoßes gegen den ordre public vorbehalten. So hat der Gerichtshof im Verfahren *Sayn-Wittgenstein* die Entscheidung österreichischer Behörden akzeptiert, unter Berufung auf den ordre public das österreichische Verbot der Führung von Adelstiteln gegenüber einer deutschen Adoptionsentscheidung durchzusetzen[65].

[62] Kommt es zu widersprechenden Registereintragungen, entscheidet nach Art. 12 Abs. 2 das Prioritätsprinzip: Eine zeitlich frühere Registereintragung aus einem Mitgliedstaat hat Vorrang vor einer inhaltlich abweichenden, zeitlich späteren Eintragung in einem anderen Mitgliedstaat.

[63] In den Fällen des Art. 12 ist die Berichtigung einer in einem Mitgliedstaat fehlerhaft vorgenommenen Registereintragung grundsätzlich[66] nur in diesem Staat möglich. Der Berichtigung im Staat der (Erst-)Registrierung steht nicht entgegen, dass diese Eintragung mittlerweile in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 1 anerkannt und – etwa im Wege der Nachbeurkundung – in die dortigen Register übernommen wurde; eine Unvereinbarkeit i. S. von Art. 12 Abs. 2 liegt insofern nicht vor. In vielen Fällen wird es aus inländischer Sicht jedoch einfachere Möglichkeiten zur Herbeiführung der gewünschten Namensführung geben: So kann etwa nach deutschem Recht bei getrennter Namensführung der Ehegatten ein Ehename auch noch nachträglich bestimmt werden, wenn bei der Eheschließung im Ausland versäumt worden ist, die Ehegatten auf diese Gestaltungsmöglichkeit hinzuweisen.

[64] Wird in einem Mitgliedstaat aufgrund der Abgabe einer namensrechtlichen Gestaltungserklärung, einer (erneuten) Statusänderung oder einer nachträglichen Rechtswahl (Rdnrn. 34 ff.) eine Namensänderung registriert, so verliert die Eintragung in dem Register eines anderen Mitgliedstaats, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden ist, ihre Verbindlichkeit. Dann ist die jüngere Registereintragung in den übrigen Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 1 anzuerkennen. Eine Unvereinbarkeit mit der zeitlich früheren Registereintragung i. S. von Art. 12 Abs. 2 besteht in diesem Fall aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage nicht. Die Tatsache, dass der Name einer Person erstmals in dem Register eines Mitgliedstaats eingetragen worden ist, bedeutet somit nicht, dass alle nachfolgenden Namensänderungen aufgrund Eheschließung, Scheidung etc. zuerst auch in dieses Register eingetragen werden müssten. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen der Berichtigung einer von Anfang an unrichtigen Registereintragung, die stets im Erstregistrierungsstaat erfolgen muss, und einer Namensänderung aufgrund geänderter Umstände.

V. Behördliche Namensänderung (Kapitel IV, Art. 13)

[65] Art. 13 Abs. 1 betrifft – in Anlehnung an Art. 1 CIEC-Übereinkommen Nr. 4 – Namensänderungen, die von einer Behörde angeordnet werden. Von der Vorschrift nicht erfasst werden Namensänderungen, die von einer Behörde nur dokumentiert werden, weil sich der Personenstand geändert hat oder eine Rechtswahl getroffen wurde oder eine fehlerhafte Eintragung korrigiert wird. Gemäß Art. 13 Abs. 1 bestimmt die Verordnung für die Fälle der behördlichen Namensänderung nicht das anwendbare Recht, denn traditionell ordnen die Mitgliedstaaten behördliche Namensänderungen dem Bereich des öffentlichen Rechts zu und wenden darauf ihr jeweiliges nationales Recht an. Welcher Staat für die behördliche Namensänderung zuständig ist, wird von der Verordnung ebenfalls nicht geregelt (Art. 2).

65 EuGH 22. 12. 2010 – Rs. C-208/09 (Sayn-Wittgenstein) Rdnrn. 83 ff. – StAZ 2011, 77, 81 ff.
66 Eine Ausnahme wäre die Korrektur einer inländischen Nachbeurkundung, weil ein Verstoß gegen den ordre public nach Art. 12 Abs. 3 des Vorschlags erkannt worden ist.

[66] Doch sieht der Entwurf eine Pflicht zur Anerkennung entsprechender Namensänderungsentscheidungen vor, wobei Art. 13 Abs. 2 diese Pflicht auf behördliche Namensänderungen beschränkt, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorgenommen wurden, dessen Staatsangehörigkeit der Namensträger besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

[67] Die Pflicht zur Anerkennung von behördlichen Namensänderungsentscheidungen aus dem Heimatstaat entspricht der derzeitigen Rechtslage in den meisten Mitgliedstaaten. So verpflichtet Art. 3 des CIEC-Übereinkommens Nr. 4 jeden Vertragsstaat, Namensänderungsentscheidungen aus dem Heimatstaat des Betroffenen anzuerkennen[67]. Dabei respektieren im Allgemeinen auch Staaten, die – wie etwa Belgien – nicht durch dieses Übereinkommen gebunden sind, dessen Prinzipien[68].

[68] In Anlehnung an die Rechtslage in einigen Mitgliedstaaten geht der Entwurf jedoch noch einen Schritt weiter und ordnet eine Pflicht zur Anerkennung auch für behördliche Namensänderungsentscheidungen an, die in einem Staat getroffen wurden, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. So kann beispielsweise nach dänischem Recht ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Namen in Übereinstimmung mit seinem Heimatrecht ändern lassen[69]. Auch in Schweden steht Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland die Möglichkeit einer Namensänderung offen[70]. In England können Ausländer, die dort leben oder sonst ein berechtigtes Interesse an einer Namensänderung besitzen, von der »deed poll procedure« Gebrauch machen[71]. Eine Anerkennungspflicht für Namensänderungsentscheidungen aus dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts entspricht den Grundsätzen der EuGH-Rechtsprechung in Sachen *Grunkin-Paul*[72] und liegt auf einer Linie mit der Grundentscheidung des vorliegenden Verordnungsvorschlags, einen Wechsel vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum Aufenthaltsprinzip vorzunehmen.

[69] Im Umkehrschluss folgt aus Art. 13 Abs. 2, dass es für Namensänderungsentscheidungen aus Drittstaaten bei der Geltung der allgemeinen (nationalen und internationalen) Regeln verbleibt und sich eine Pflicht zu ihrer Anerkennung aus Art. 12 Abs. 1 selbst dann nicht ergibt, wenn sie sich in den Registern eines anderen Mitgliedstaats niedergeschlagen haben.

VI. Anhang: Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht

Kapitel I Anwendungsbereich

Art. 1 [Anwendungsbereich]
Diese Verordnung gilt für den Namen von Personen.

Art. 2 [Zuständigkeit für die Registrierung von Namen]
Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten für die Registrierung von Namen.

Art. 3 [Universelle Anwendung]
Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Kapitel II Anzuwendendes Recht

Art. 4 [Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht]
(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
(2) Der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts als solcher bewirkt keine Änderung des Namens.

Art. 5 [Rechtswahl]
(1) Eine Person kann bestimmen, dass ihr Name dem Recht des Staates unterliegt, dem sie angehört. Gehört die Person mehreren Staaten an, kann sie das Recht eines dieser Staaten wählen.
(2) Eine emeute Rechtswahl ist aus Anlass der Änderung des Personenstands, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit möglich. Die Person kann in diesem Fall bestimmen, dass der Name dem Recht eines Staates unterliegt, dem sie angehört oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Ehegatten und registrierte Partner können gemeinsam bestimmen, dass ihre Namen dem Recht des Staates unterliegen,
a) dem einer von ihnen angehört, wobei Absatz 1 Satz 2 entsprechend gilt, oder
b) in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Für eine emeute Rechtswahl gilt Absatz 2 entsprechend
(4) Die Rechtswahl muss gegenüber der zuständigen Behörde erklärt werden und ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Erklärungen oder aus den Umständen des Falles ergeben.
(5) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Rechtswahl unterliegen dem gewählten Recht.
(6) Die zuständige Behörde soll auf die Möglichkeit einer Rechtswahl hinweisen.

Art. 6 [Unselbständige Anknüpfung von Vorfragen]
Vorfragen, von denen der Name abhängt, bestimmen sich nach dem Kollisionsrecht des Staates, dessen Recht auf den Namen anwendbar ist.

Art. 7 [Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung]
Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Art. 8 [Öffentliche Ordnung]
Die Anwendung einer Vorschrift des von dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des inländischen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Art. 9 [Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften]
Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihr eigenes Rechtssystem oder ihr eigenes Regelwerk für Namen hat, so gilt Folgendes:
a) Jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates ist für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen;

67 Gleichzeitig besteht nach Art. 2 die Verpflichtung, keine Änderungen von Namen oder Vornamen von Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaats zu bewilligen, siehe *Lagarde* (Fn. 14) S. 1299 ff.
68 Art. 38, 39 Nr. 1 belg. IPRG.
69 § 24 dän. Namensgesetz.
70 § 51 schwed. Namensgesetz. Siehe *Giesen* in: *Bergmann/Ferid/Henrich* (Fn. 22) Schweden (1. 7. 2013) S. 21.
71 Zum Verfahren vgl. http://deed-poll-office.org.uk/changing-your-name/who-can-change-their-name#foreign-national-in-UK.
72 Vgl. oben Fn. 4.

b) jede Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat ist als Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit zu verstehen;
c) jede Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit betrifft die durch das Recht dieses Staates bezeichnete Gebietseinheit oder, mangels einschlägiger Vorschriften, die durch die Person gewählte Gebietseinheit.

Art. 10 [Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften]
Gelten in einem Staat für den Namen zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das die in diesem Staat geltenden Vorschriften zur Anwendung berufen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem die Person die engste Verbindung hat.

Art. 11 [Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen]
Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften für den Namen hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel III Anerkennung

Art. 12 [Anerkennung]
(1) Wurde der Name einer Person von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats registriert, so ist dieser Name in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Registrierung unvereinbar ist mit einer früheren Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat.
(3) Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Namens nach diesem Artikel im Übrigen nur verweigern, wenn die Anerkennung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) dieses Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar ist.

Kapitel IV Behördlich angeordnete Namensänderungen

Art. 13 [Behördlich angeordnete Namensänderungen]
(1) Ordnet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Änderung des Namens an, ist sie an die Vorschriften des Kapitels II nicht gebunden.
(2) Die Anerkennung von Entscheidungen nach Absatz 1 durch die Behörde eines Mitgliedstaats, dem die Person angehört oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet sich nach Artikel 12.

English Summary

One name throughout Europe – Draft for a European Regulation on the law applicable to names

Prof. Dr. *Anatol Dutta* (Regensburg), Prof. em. Dr. *Rainer Frank* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. *Robert Freitag* (Erlangen-Nuremberg), Prof. Dr. *Tobias Helms* (Marburg), Oberverwaltungsrat *Karl Krömer* (Augsburg) and Prof. Dr. *Walter Pintens* (Leuven)*

I. Introduction

[1] With the following draft for a European Regulation on the law applicable to names a proposal is made to create harmony of decision on the legal name of natural persons within the European Union[1]. Point of departure is the fact that, so far, the name of one and the same European citizen is often differently established in the Member States as common conflict rules are currently lacking in the European Union. This state of affairs is not compatible with the idea of a European citizenship and can impede the effective exercise of the fundamental freedoms within the Union. Hence, it is not surprising that the Court of Justice of the European Union on numerous occasions has encroached on the conflict rules of the Member States relevant for names[2], albeit without triggering substantial reforms of the choice-of-law rules on names in the Member States. In any case, moreover, national conflict rules – even if reformed – could not guarantee a stability of names within the European Union.

II. Cornerstones of the Draft

1. Harmonisation of the conflict rules and the principle of mutual recognition of names – A twofold approach

[2] In order to guarantee a stability of names the Draft does not only propose a harmonisation of the pertinent conflict rules (Articles 4 to 11). Rather, it also supplements its choice-of-law provisions by an obligation for all Member States to recognise names which have been registered in a civil status registry of a Member State (Article 12).

[3] A harmonisation of the conflict rules alone would not safeguard that a person has the same name throughout the European Union. The application of foreign law entails difficult questions of interpretation and adjustment. Furthermore, even if a common connecting factor such as habitual residence is used, different authorities can come to the applicability of different laws. Additionally, an incorrect application of the law when registering the name can never be entirely excluded. Nevertheless, the European citizen can have in many cases a stability interest in using a name even if unlawfully registered.

[4] However, also introducing solely an obligation to recognise names registered in other Member States without harmonising the conflict rules does not solve all problems. As the name of a person is established by the competent authority according to its own choice-of-law rules not only at his or her birth but also upon later changes of his or her family status, a mere obligation to recognise could lead to arbitrary results. The civil status of a person would be dependent on the application of the law in the Member State in which the change of the status was initially registered. Furthermore, third state cases would not be dealt with – hence, cases in which the name of the person was registered not within the European Union but abroad.

2. Principle of habitual residence (Article 4)

[5] As a general rule, Article 4 of the Draft favours the habitual residence as the primary connecting factor even though, in the majority of the European private international law systems, the name of a person is still governed by the law of nationality[3]. Following the habitual residence principle is in line with the status quo in current European private international law. In the Rome I Regulation[4], the Rome II Regulation[5], the Rome III Regulation[6] and the European Succession Regulation[7], habitual residence similarly plays an important role as the predominant connecting factor. This decision of the European legislator should also be followed in a European conflict rule on names. Submitting a person to the law of the habitual residence stresses – in accordance with fundamental ideas

* Working Group of the Federal Association of German Civil Status Registrars.

1 A detailed explanatory report on the Draft is published in German in: *Das Standesamt (StAZ)* 2014, p. 33 et seq. – available at <www.vfst.de/sites/vfst.site/files/dateien/sd_staz022014.pdf>.

2 CJEU 30.3.1993 – Case C-168/91 (Konstantinidis); CJEU 2.10.2003 – Case C-148/02 (Garcia Avello); CJEU 14.10.2008 – Case C-353/06 (Grunkin-Paul); cf. also CJEU 22.12.2010 – Case C-208/09 (Sayn-Wittgenstein).

3 Exceptions are insofar Denmark, Sweden and Switzerland, where the name of a person is governed by the law of the domicile.

4 Regulation (EC) No. 593/2008 of the European Parliament and of the Council of 17.6.2008 on the law applicable to contractual obligations, Art. 4(1) lit. a, b, d, e and f and (2), Art. 5(1) and (2), Art. 6(1), Art. 7(2) subpara. 2 and Art. 11(2), (3) and (4).

5 Regulation (EC) No. 864/2007 of the European Parliament and of the Council of 11 July 2007 on the law applicable to non-contractual obligations, Art. 4(2), Art. 5(1) subpara. 1 lit. a and (1) subpara. 2, Art. 10(2), Art. 11(2), Art. 12(2) lit. b.

6 Council Regulation (EU) No. 1259/2010 of 20.12.2010 implementing enhanced cooperation in the area of the law applicable to divorce and legal separation, Art. 5(1) lit. a and b, Art. 6(2), Art. 7(2) – (4), Art. 8 lit. a and b.

7 Regulation (EU) No. 650/2012 of the European Parliament and of the Council of 4.7.2012 on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and acceptance and enforcement of authentic instruments in matters of succession and on the creation of a European Certificate of Succession, Art. 21(1), Art. 27(1) lit. d, Art. 28 lit. b.

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main 2014

of primary European Union law (e.g. Article 18 and Article 21 of the Treaty on the Functioning of the European Union) – the interests of foreigners in being treated equally and in being integrated in the societies where they actually live. Furthermore, the use of habitual residence as a connecting factor quite often leads to a harmony between jurisdiction and applicable law. Birth and marriage – which are relevant for the name of a person – will mostly be registered in the State in which the person habitually resides. Therefore, the Draft enables the registrars to apply regularly their own law with which they will be most familiar. This factor cannot be overestimated as the certification processes in question constitute day-to-day business.

[6] Article 4(2) clarifies that a change of the habitual residence by the person as such has no consequences on the stability of the name. Only events having relevance to a person's name after the change of the applicable law are governed by the newly applicable substantive law.

3. Choice of law (Article 5)

[7] Article 5 of the Draft grants a person a limited freedom of choice regarding the applicable law, although the majority of legal systems, so far, provide for mandatory conflict rules[8]. It could be inferred from the decision of the Court of the European Union in *Garcia Avello*[9] that a person being a national of more than one Member State can choose between the laws of those States. Furthermore, the idea of self-determination and the respect for personality rights would be best implemented if European Union citizens were able to choose, at least within certain limits, the legal system to govern their names. Such an approach would take account of the growing mobility and the multiple legal systems increasingly faced by European Union citizens.

[8] According to Article 5(1) of the Draft, a person can choose that his or her name is governed by the law of nationality. In case of multiple nationalities the person has the choice between the laws of those nationalities. If the person has exercised his or her right to choose the applicable law, a modification of this choice shall only be possible in case of good reasons. These are – according to Article 5(2) – a change of civil status, habitual residence or nationality. As to the choice of spouses and registered partners for their names during their relationship, Article 5(3) contains a special rule. Spouses and registered partners shall have the possibility to commonly submit their names to the law of the habitual residence or nationality of one of them.

4. Principle of mutual recognition (Article 12)

[9] Article 12(1) of the Draft provides for automatic recognition of the name which has been recorded in a civil status registry of a Member State. The correct application of the conflict rules or the substantive law in the Member State of initial registration is not a precondition for the recognition of the name. In case of conflicting registrations Article 12(2) establishes a priority principle.

[10] In private international law, so far, such a principle of recognition is not a matter of course. Not all Member States award foreign registration documents binding effect. If, however, the conflict rules for names are harmonised within the European Union, a principle of recognition is well justified because all civil status registrars will then establish the name based on the same law.

5. Change of name by an authority (Article 13)

[11] According to Article 13(1) the proposed Regulation shall not determine the applicable law for the change of a name by a competent authority. Traditionally, the Member States regard the change of a name by an authority as a matter of their public law not subject to the (private law) conflict rules for names. Nevertheless, the Draft provides for a mutual obligation to recognise such changes of name. However, pursuant to Article 13(2), this obligation is limited to changes of names which have been ordered by a competent authority of a Member State whose nationality the person in question has or in which the person habitually resides.

III. Draft for a European Regulation on the law applicable to names of persons

Chapter I Scope

Art. 1 [Scope]
This Regulation shall apply to the names of persons.

Art. 2 [Competence of the Member States for the registration of names]
This Regulation shall not affect the competence of the authorities of the Member States for the registration of persons.

Art. 3 [Universal application]
Any law specified by this Regulation shall apply even if it is not the law of a Member State.

Chapter II Applicable law

Art. 4 [Applicable law in the absence of choice]
(1) The name of a person shall be governed by the law of the State in which this person has his habitual residence.
(2) The change of the habitual residence as such shall not alter the name.

Art. 5 [Choice of law]
(1) A person may choose that his name is governed by the law of the State whose nationality he possesses. A person possessing multiple nationalities may choose the law of any of the States whose nationality he possesses.
(2) A person may alter the choice of law if his civil status, habitual residence or nationality changes. The person may stipulate in this case that his name is governed by the law of the State whose nationality he possesses or in which he has his habitual residence. The second sentence of paragraph 1 shall apply accordingly.

8 Exceptions are Germany (Art. 10[2] and [3] of the Introductory Act to the Civil Code) and Switzerland (Art. 37[2] of the Private International Law Act).
9 CJEU 2.10.2003 (Garcia Avello) (fn. 2).

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main 2014

(3) Spouses and registered partners may agree that their names are governed by the law of the State
(a) whose nationality one of them possesses; the second sentence of paragraph 1 shall apply accordingly, or
(b) in which one of them has his habitual residence.
For an alteration of this choice of law paragraph 2 shall apply accordingly.

(4) The choice of law must be made before the competent authority and shall be made expressly or shall be clearly demonstrated by the declarations or the circumstances of the case.

(5) The existence and substantive validity of the act whereby the choice of law was made shall be governed by the chosen law.

(6) The competent authority shall inform the parties of the possibility of a choice of law.

Art. 6 [Dependent treatment of preliminary questions]
Preliminary questions on which the name of a person depends are governed by the conflict rules of the State whose law is applicable to the name.

Art. 7 [Exclusion of renvoi]
The application of the law of any State specified by this Regulation shall mean the application of the rules of law in force in that State other than its rules of private international law.

Art. 8 [Public policy]
The application of a provision of the law of any State specified by this Regulation may be refused only if such application is manifestly incompatible with the public policy (ordre public) of the law of the forum.

Art. 9 [States with more than one legal system – territorial conflicts of laws]
Where a State comprises several territorial units each of which has its own system of law or a set of rules concerning the names of persons:
(a) any reference to the law of such State shall be construed, for the purposes of determining the law applicable under this Regulation, as referring to the law in force in the relevant territorial unit;
(b) any reference to habitual residence in that State shall be construed as referring to habitual residence in a territorial unit;
(c) any reference to nationality shall refer to the territorial unit designated by the law of that State, or, in the absence of relevant rules, to the territorial unit chosen by the person.

Art. 10 [States with more than one legal system – inter-personal conflicts of laws]
In relation to a State which has two or more systems of law or sets of rules applicable to different categories of persons in respect of the name of a person, any reference to the law of that State shall be construed as referring to the system of law or set of rules determined by the rules in force in that State. In the absence of such rules, the system of law or the set of rules with which the person has the closest connection shall apply.

Art. 11 [Non-application of this Regulation to internal conflicts of laws]
A Member State which comprises several territorial units each of which has its own rules of law in respect of the name of a person shall not be required to apply this Regulation to conflicts of laws arising between such units only.

Chapter III Recognition

Art. 12 [Recognition]
(1) A name which has been registered by a competent authority of a Member State shall be recognised in all other Member States.

(2) Paragraph 1 does not apply if the registered name is incompatible with a name which has been previously registered in another Member State.

(3) A Member State may refuse the recognition of a name based on this Article only if such recognition is manifestly incompatible with the public policy (ordre public) of this Member State.

Chapter IV Change of name by the competent authority

Art. 13 [Official change of name by the competent authority]
(1) If the competent authority of a Member State changes the name of a person, the authority is not bound by the provisions in Chapter II.

(2) The recognition of a decision of a competent authority of a Member State, whose nationality the person possesses or in which the person has his habitual residence based on paragraph 1, is subject to Art. 12.

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main 2014

Résumé français

Un nom dans toute l'Europe – Une proposition de règlement européen sur le droit international du nom

Prof. Dr. *Anatol Dutta* (Ratisbonne), Prof. ém. Dr. *Rainer Frank* (Fribourg-en-Brisgau), Prof. Dr. *Robert Freitag* (Erlangen-Nurembourg), Prof. Dr. *Tobias Helms* (Marburg), Oberverwaltungsrat *Karl Krömer* (Augsburg) et Prof. Dr. *Walter Pintens* (Louvain)*

I. Introduction

[1] La proposition de règlement européen sur le droit international du nom a pour objectif d'assurer un usage homogène du nom dans l'ensemble de l'Union Européenne[1]. Dans l'état actuel le nom d'un citoyen européen est déterminé de manière différente par les États membres en raison d'un manque d'harmonisation des règles de conflit de lois dans la matière. Cette situation n'est pas compatible avec l'idée de la citoyenneté européenne et peut affecter l'exercice effectif des libertés fondamentales. C'est la raison pour laquelle la Cour de Justice de l'Union Européenne a jugé nécessaire d'intervenir dans le droit international du nom[2]. Néanmoins l'impact des arrêts de la Cour de Justice sur les règles de conflit des États membres est resté marginal. De plus, des règles nationales ne peuvent pas garantir un usage homogène du nom dans tous les États membres de l'Union Européenne.

II. Les principes fondamentaux de la proposition

1. Combinaison d'une harmonisation des règles de conflit et de reconnaissance

[2] Afin de garantir un usage homogène du nom au sein de l'Union, la proposition ne se limite pas à une harmonisation des règles de conflit (art. 4 à 11), mais prescrit également la reconnaissance de la première inscription du nom dans un registre national de l'état civil (art. 12).

[3] La seule harmonisation des règles de conflit ne peut garantir un traitement homogène du nom au niveau européen. L'application du droit étranger peut réléver des questions difficiles d'interprétation et d'adaptation, menant souvent à des décisions divergentes. En outre, le rattachement à la résidence habituelle peut mener les autorités compétentes à des décisions contradictoires. Des erreurs d'application sont parfois inévitables. Mais il y a de nombreux cas où le citoyen a une confiance digne de protection au maintien de son nom faussement enregistré.

[4] Inversement, la simple introduction d'une règle de reconnaissance sans harmonisation des règles de conflit ne résout pas tous les problèmes. Vu que l'autorité compétente ne doit pas seulement prendre en considération le nom d'une personne lors de son acquisition initiale à sa naissance, mais également à l'occasion de tout changement ultérieur des relations familiales d'après ses propres règles de conflit, l'introduction d'une seule règle de reconnaissance provoquerait des résultats aléatoires. L'état civil de la personne concernée dépendrait de l'État membre où les changements de l'état civil ont été enregistrés. Seraient exclus également les cas où le nom de la personne concernée n'est pas enregistré dans un État membre, mais dans un État tiers.

2. Rattachement du nom à la loi de la résidence habituelle (Art. 4)

[5] L'article 4 de la proposition prévoit comme règle de base le rattachement du nom à la loi de l'état de la résidence habituelle de la personne concernée, bien qu'actuellement la plupart des systèmes juridiques européens rattachent le nom à la nationalité[3]. La proposition est conforme aux règles européennes de conflit en vigueur dans d'autres domaines. Les règlements Rome I[4], Rome II[5], Rome III[6] et le règlement sur les successions internationales[7] se réfèrent également à la résidence habituelle. Le droit international privé du nom devrait suivre cette voie, qui, conformément aux principes européens supérieurs (p.ex. les art. 18 et 21 TFUE), met l'accent sur l'intérêt de l'égalité de traitement et de l'intégration des étrangers. En outre, comme la plupart des naissances et mariages sont enregistrés dans l'État de

* La proposition a été établie par un groupe de travail de l'Association fédérale allemande des officiers de l'état civil.

1 Pour un commentaire en allemand plus détaillé voy. Das Standesamt (StAZ) 2014, 33 e. s. – accessible sur www.vfst.de/sites/vfst.site/files/dateien/sd_staz022014.pdf.

2 CJUE 30.3.1993 – affaire C-168/91 (Konstantinidis); CJUE 2.10.2003 – affaire C-148/02 (Garcia Avello); CJUE 14.10.2008 – affaire C-353/06 (Grunkin-Paul); cf. CJUE 22.12.2010 – affaire C-208/09 (Sayn-Wittgenstein).

3 Dans la législation danoise, suédoise et suisse le critère décisif est cependant celui du domicile.

4 Règlement (CE) nº 593/2008 du Parlement européen et du Conseil sur la loi applicable aux obligations contractuelles (Rome I), art. 4 alinéa 1 lit. a, b, d, e et f et alinéa 2, art. 5 alinéas 1 et 2, art. 6 alinéa 1, art. 7 alinéa 2 sous-paragraphe 2 et art. 11 alinéas 2, 3 et 4.

5 Règlement (CE) nº 864/2007 du Parlement européen et du Conseil sur la loi applicable aux obligations non contractuelles (Rome II), art. 4 alinéa 2, art. 5 alinéa 1 lit. a et alinéa 1 sous-paragraphe 2, art. 10 alinéa 2, art. 11 alinéa 2, art. 12 alinéa 2 lit. b.

6 Règlement (UE) nº 1259/2010 du Parlement européen et du Conseil mettant en œuvre une coopération renforcée dans le domaine de la loi applicable au divorce et à la séparation de corps (Rome III), art. 4 alinéa 1 lit. a et b, art. 6 alinéa 2, art. 7 alinéas 2–4, art. 8 lit. a et b.

7 Règlement (UE) nº 650/2012 relatif à la compétence, la loi applicable, la reconnaissance et l'exécution des décisions, et l'acceptation et l'exécution des actes authentiques en matière de successions et à la création d'un certificat successoral européen, art. 21 alinéa 1, art. 27 alinéa 1 lit. d, art. 28 lit. b.

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main 2014

la résidence habituelle, le droit applicable serait souvent celui du for. L'officier de l'état civil pourra appliquer le droit du nom qu'il maîtrise, ce qui présente un avantage considérable étant donné que ces enregistrements constituent un service quotidien.

[6] L'article 4, alinéa 2 clarifie qu'un changement de la résidence habituelle par le titulaire du nom n'affecte pas de plein droit son nom. Seuls des événements ultérieurs au changement de l'état civil affectant le nom seront régis par le nouveau statut du nom.

3. Choix de loi (Art. 5)

[7] Malgré le fait que dans la plupart des États membres de l'Union Européenne les règles de conflit prescrivent impérativement la détermination objective de la loi applicable au nom[8], l'article 5 de la proposition confère au porteur du nom un choix de loi limité. De l'arrêt *Garcia Avello*[9] pourrait découler qu'un bipatride ayant la nationalité de deux États membres de l'Union Européenne peut opter pour une de ses lois nationales. Par ailleurs, un tel droit de déterminer la loi applicable correspond à l'idée de l'autodétermination et du respect des droits de la personne des citoyens européens qui, de plus en plus, entrent en contact avec des ordres juridiques différents.

[8] L'article 5, alinéa 1 permet à une personne de choisir la loi de sa nationalité comme loi applicable à son nom. Une personne ayant plusieurs nationalités peut choisir librement la loi de chaque État dont elle est ressortissante. L'exigence de la continuité du nom ne permet à une personne de modifier son choix qu'en cas de motif légitime. Selon l'alinéa 2 des motifs légitimes sont le changement de l'état civil de la personne, le changement de sa résidence habituelle ou le changement de sa nationalité. L'alinéa 3 contient une règle d'exception concernant le choix du nom porté par un époux ou par un partenaire enregistré permettant de soumettre le nom à la loi de la résidence habituelle commune ou à la loi nationale de l'un des époux ou des partenaires.

4. Reconnaissance du nom (Art. 12)

[9] L'article 12, alinéa 1 ordonne la reconnaissance de plein droit du nom enregistré dans un registre d'état civil d'un État membre, indépendamment de l'application correcte du droit matériel et des règles de conflit. En cas de conflit entre plusieurs enregistrements divergents, le premier enregistrement prévaut (art. 12, alinéa 2).

[10] Jusqu'à présent une telle règle de reconnaissance n'est pas une évidence en droit international privé. Mais comme tous les officiers de l'état civil européens détermineront le nom selon les mêmes règles de conflit, la reconnaissance de plein droit du nom est justifiée.

5. Changements de nom accordés par une autorité publique (Art. 13)

[11] Selon l'article 13, alinéa 1 les changements de nom accordés par une autorité publique sont exclus du chapitre 2 sur les règles de la loi applicable à la détermination du nom. C'est la conséquence, qu'au niveau des États membres, les changements administratifs font traditionnellement partie du droit public. Néanmoins, la proposition prévoit l'obligation de reconnaître les changements accordés par une autorité publique. Cependant, selon l'article 13, alinéa 2 cette obligation s'applique seulement aux changements de nom accordés par une autorité publique compétente d'un État membre dont le titulaire du nom possède la nationalité ou dans lequel il a sa résidence habituelle.

Proposition de règlement européen sur la loi applicable au nom

Chapitre I Champ d'application

Article 1 [Champ d'application]
Le présent règlement s'applique au nom des personnes.

Article 2 [Compétence pour l'enregistrement du nom]
Ce règlement ne porte pas atteinte à la compétence des autorités des États membres pour l'enregistrement des noms.

Article 3 [Application universelle]
Toute loi désignée par le présent règlement s'applique même si cette loi n'est pas celle d'un État membre.

Chapitre II Loi applicable

Article 4 [Loi applicable à défaut de choix]
(1) Le nom d'une personne est déterminé par la loi de l'État de sa résidence habituelle.
(2) Le changement de la résidence habituelle n'implique pas de changement de nom de plein droit.

Article 5 [Choix de loi]
(1) Une personne peut choisir comme loi régissant son nom la loi de l'État dont elle possède la nationalité. Une personne ayant plusieurs nationalités peut choisir la loi de tout État dont elle possède la nationalité.
(2) Un nouveau choix ne peut être effectué que dans le cas d'un changement d'état civil, de la résidence habituelle ou de la nationalité. Dans ce cas la personne peut choisir comme loi régissant son nom le droit de l'État dont elle possède la nationalité ou la loi de l'État dans lequel elle a sa résidence habituelle. La deuxième phrase du paragraphe 1 s'applique.
(3) Les époux et les partenaires enregistrés peuvent choisir conjointement comme loi régissant leurs noms:
a) la loi de l'État dont un des deux possède la nationalité, la deuxième phrase du paragraphe 1 s'applique; ou
b) la loi de l'État dans lequel un des deux a sa résidence habituelle.
Le paragraphe 2 s'applique mutatis mutandis au nouveau choix.
(4) Le choix doit être déclaré devant l'autorité compétente et doit être formulé de manière expresse ou résulter de manière univoque des termes de la déclaration ou des circonstances de la cause.

8 La législation allemande constitue une exception (art. 10 alinéas 2 et 3 EGBGB) ainsi que la législation suisse (art. 37 alinéa 2 LDIP).
9 CJUE 2.10.2003 – affaire C-148/02 (Garcia Avello).

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main 2014

(5) L'existence et la validité du choix sont régies par la loi choisie.

(6) L'autorité compétente est tenue d'informer la personne de la possibilité d'un choix de loi.

Article 6 [Rattachement dépendant des questions préalables]
Les questions préalables dont dépend le nom, sont régies par les règles de conflit de L'État dont le droit est applicable au nom.

Article 7 [Exclusion du renvoi]
Lorsque le présent règlement prescrit l'application de la loi d'un État, il vise exclusivement l'application des règles du droit matériel en vigueur dans cet État, à l'exception des règles de droit international privé.

Article 8 [Ordre public]
L'application d'une disposition de la loi désignée par le présent règlement ne peut être écartée que si cette application est manifestement incompatible avec l'ordre public du for.

Article 9 [États ayant plusieurs systèmes de droit – Conflits de lois territoriaux]
Lorsque la loi désignée par le présent règlement est celle d'un État qui comprend plusieurs unités territoriales dont chacune a ses propres règles de droit en matière de nom,

a) toute référence à la loi de cet État s'entend comme faite à la loi de l'unité territoriale concernée;
b) toute référence à la résidence habituelle d'une personne dans cet État s'entend comme se référant à la résidence habituelle d'une personne dans l'unité territoriale concernée;
c) toute référence à la nationalité de la personne s'entend comme se référant à l'unité territoriale désignée par les règles internes de conflit des lois de cet État, ou dans l'hypothèse de l'inexistence de telles règles, à l'unité territoriale désignée par la personne.

Article 10 [États ayant plusieurs systèmes de droit – Conflits de lois interpersonnels]
Lorsqu'un État a plusieurs systèmes de droit ou ensembles de règles applicables à différentes catégories de personnes en matière de nom, toute référence à la loi de cet État s'entend comme faite au système de droit ou à l'ensemble de règles déterminé par les règles en vigueur dans cet État. En l'absence de telles règles, le système de droit ou l'ensemble de règles avec lequel la personne présentait les liens les plus étroits s'applique.

Article 11 [Non-application du présent règlement aux conflits de lois internes]
Un État membre qui comprend plusieurs unités territoriales dont chacune a ses propres règles de droit en matière de nom ne sera pas tenu d'appliquer le présent règlement aux conflits de lois qui surviennent uniquement entre ces unités.

Chapitre III Reconnaissance

Article 12 [Reconnaissance]
(1) Un nom enregistré par l'autorité compétente d'un État membre sera reconnu dans les autres États membres.

(2) Paragraphe 1 ne s'applique pas si le nom enregistré est inconciliable avec un enregistrement préalable dans un autre État membre.

(3) Un État membre ne peut refuser la reconnaissance d'un nom d'après cet article que si cette reconnaissance est manifestement incompatible avec l'ordre public du for.

Chapitre IV Changements de nom ordonnés par une autorité publique

Article 13 [Changements de nom ordonnés par une autorité publique]
(1) Lorsqu'une autorité compétente ordonne un changement de nom, elle n'est pas liée par les règles du Chapitre II.

(2) L'article 12 s'applique à la reconnaissance des décisions prises en application du paragraphe 1 par une autorité d'un État membre dont la personne a la nationalité ou dans lequel elle a sa résidence habituelle.

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main 2014

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich
Begründet von Dr. Alexander Bergmann†, fortgeführt von Prof. Dr. Dr. h.c. Murad Ferid†

Grundwerk · 6. Auflage 1983 ff. · Loseblattausgabe · ca. 17.000 Seiten · 22 Ordner · EUR 657,00 · ISSN 1618-3363

Bergmann/Ferid/Henrich, das Standardwerk zum ausländischen Familienrecht seit 1926. Das Werk ist einzigartig und im deutschen Sprachraum ein unverzichtbares Hilfsmittel für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis.

Im Bergmann/Ferid/Henrich sind für mehr als 150 Länder die einschlägigen Gesetzestexte zum Ehe-, Kindschafts- und Staatsangehörigkeitsrecht in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht und erläutert.

Themen

Unter Berücksichtigung der Internationalen Abkommen und Europäischen Rechtsakte behandelt jeder Länderbericht folgende Rechtsgebiete:

- Eherecht (materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen zu Eheschließung und Scheidung, Ehewirkungen, Ehegüterrecht, Unterhaltsrecht)
- Kindschaftsrecht (Abstammung, Sorgerecht, Adoption, Unterhalt, Vormundschaft)
- Namensrecht
- Internationales Privatrecht (Ehe, Kindschaft, Namen)
- Internationales Verfahrensrecht (Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung)
- Staatsangehörigkeitsrecht (Erwerb, Verlust, Nachweis)

Bergmann Online

Mit einem Vollabonnement stehen Ihnen auf Bergmann Online über 130 Länderberichte zum Abruf zur Verfügung. Das Angebot wird laufend ausgebaut und aktualisiert. Die elektronische Ausgabe ist übersichtlich, schnell und mit hilfreichen Suchfunktionen ausgestattet. Alle rechtlichen Erläuterungen enthalten Links auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

www.bergmann-aktuell.de

Unser Fachportal bietet Ihnen:

- Aktuelle Nachrichten zum Internationalen Familienrecht
- Informationen über neue Rechtsvorschriften
- direkten Zugriff auf die erworbenen Länderberichte
- kostenlose Recherche in unserem wachsenden Archiv
- FAQs und direkten Kontakt zur Redaktion

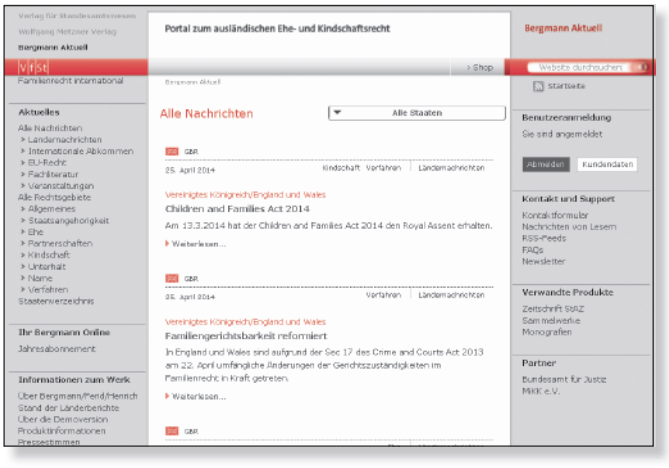

Besuchen Sie uns auf www.bergmann-aktuell.de und abonnieren Sie den kostenlosen Newsletter.

Verlag für Standesamtswesen
Postfach 101544 60015 Frankfurt am Main
Telefon 0 69.40 58 94-0 Telefax 0 69.40 58 94-550
www.vfst.de vt@vfst.de

Personenstandsgesetz

Handkommentar

3. Auflage 2014, 624 Seiten, gebunden
EUR 69,90
ISBN 978-3-8019-5719-3

Der Kommentar beleuchtet die Hintergründe der Vorschriften des Personenstandgesetzes und stellt die zur Rechtsanwendung notwendigen Verknüpfungen – auch mit anderen Rechtsbereichen – her. Das hinter dem Registerrecht stehende materielle Recht wird dabei in den Kontext der personenstandsrechtlichen Regelungen gestellt.

Die Neukommentierung der 3. Auflage berücksichtigt insbesondere die zahlreichen Änderungen, die das PStG und die PStV durch das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7.5.2013 erfahren haben. Einbezogen sind weiterhin der die Wahl eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Namens regelnde neue Art. 48 EGBGB und das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Autoren

Berthold Gaaz, leitender Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport a.D., ist auch Autor der Musterbeispiele. Neben den Buchveröffentlichungen begleitet er in zahlreichen Aufsätzen und Vorträgen die Entwicklungen in der Praxis seit etwa 30 Jahren.

Heinrich Bornhofen, Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a.D., ist seit Jahrzehnten nicht nur mit den Vorschriften des PStG, sondern auch der PStV und der PStG-VwV maßgeblich befasst, ist zugleich Autor des Fachlexikons und begleitet den Handkommentar seit Inkrafttreten des Personenstandsreformgesetzes.

Verlag für Standesamtswesen
Postfach 101544 60015 Frankfurt am Main
Telefon 0 69.40 58 94-0 Telefax 0 69.40 58 94-550
www.vfst.de vt@vfst.de